

**553. Strassen.** Mit Zuschrift vom 24. November 1956 unterbreitete der Gemeinderat Niederglatt der Baudirektion durch Vermittlung des Bezirksrates Dielsdorf ein Projekt für den Ausbau und die Verbreiterung der Riedtlistrasse III. Kl., zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2, und ersuchte um Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages sowie um Uebernahme der Projektierungs- und Bauleitungskosten im Sinne von § 8, Absätze 3 und 4, des Strassengesetzes. Die Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1956 stimmte der Vorlage zu und bewilligte einen Kredit von Fr. 130 000. Der Bezirksrat Dielsdorf genehmigte das Projekt am 31. Dezember 1956.

Bei der Riedtlistrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse III. Kl., welche die Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1, Niederglatt—Neerach, mit der Strasse Niederglatt—Niederhasli, I. Kl. Nr. 2, verbindet. Sie führt durch das bereits stark besiedelte Sonnenbergquartier und verbindet letzteres mit dem westlichen und südlichen Dorfausgang. Auch kann sie im ausgebauten Zustand bei Bedarf als Verkehrsumleitung dienen. Ein im Jahre 1952 gefasster Regierungsratsbeschluss (Nr. 75 vom 10. Januar 1952) behandelte bereits ein gleiches Gesuch für die Riedtlistrasse. In diesem Beschluss wurden die gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 29. November 1934 über Projektierung, Beschlussfassung und Beitragsleistungen an Bau und Korrektion von Strassen III. Kl. an beitragsberechtigte Strassen III. Kl. zu stellenden Bedingungen als erfüllt betrachtet. In der Zwischenzeit wurde die für die Strassenentwässerung erforderliche Vorflut (Kanalisation) erstellt; dagegen kam das damalige Projekt nicht zur Ausführung. Die inzwischen eingetretene Besiedlung des angrenzenden Wohnquartiers Sonnenberg und die damit verbundene Zunahme des Lokalverkehrs führten zur Erkenntnis, dass die im ersten Projekt vorgesehene Fahrbahnbreite

von 5 m ungenügend sei. Hinzu trat, dass nach Erstellung des an der Riedtlistrasse projektierten Schulhauses noch mit vermehrtem Verkehr zu rechnen sein wird. Dies führte zu einer Neuprojektierung der Strasse durch das technische Büro Gujer, Rümlang, wobei nun eine Fahrbahnbreite von 6 m vorgesehen ist. Auch erfolgt gegenüber dem alten Projekt die Linienführung und die Kurvenausbildung nach neuzeitlicheren Ansichten. Im übrigen sieht das neue Projekt die heute für Strassen III. Kl. übliche Ausbauart vor. Längs des der Schulgemeinde gehörenden Grundstückes ist die Erstellung eines ca. 110 m langen, 2 m breiten Gehweges vorgesehen. Da jedoch damit keine dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden, fallen diese Erstellungskosten gemäss § 13 des Strassengesetzes für eine Beitragsleistung ausser Betracht.

Gemäss dem mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1264 vom 2. Oktober 1956 genehmigten Projekt für die Erstellung eines Gehweges längs der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 beim Primarschulhaus soll die Riedtlistrasse ohne Unterbrechung des Gehweges in die Glattalstrasse eingeführt werden. Demgegenüber sieht das vorliegende Projekt die Unterbrechung des genannten Gehweges vor. An der Beibehaltung des durchgehenden Gehweges längs der Glattalstrasse gemäss zitierter Verfügung ist unbedingt festzuhalten. Diese Anordnung birgt einen nicht zu unterschätzenden Sicherheitsfaktor in sich, ohne die Bedeutung der Riedtlistrasse herabzumindern. In bezug auf die Gestaltung der Einmündung der Riedtlistrasse in die Glattal- wie auch in die Sonnenbergstrasse hat sich die Baubehörde an die Weisungen der Baudirektion (Kreisingenieur I) zu halten und deren Anordnungen zu befolgen.

Der neu angefertigte und für die Ermittlung des Staatsbeitrages bereinigte Kostenvoranschlag enthält Fr. 144 700 Bruttobaukosten. Die für den Staatsbeitrag anrechenbaren Nettobaukosten betragen ca. Fr. 103 570.

In Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes und § 16 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 sowie des anrechenbaren Gesamtsteueransatzes von 180,0 % im Jahrdritt 1954—1956 kann der Gemeinde Niederglatt ein ordentlicher Staatsbeitrag von 12,85 % der beitragsberechtigten Nettobaukosten von ca. Fr. 103 570, d. h. ca. Fr. 13 300, zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages in Aussicht gestellt werden.

Da das Personal des Tiefbauamtes gegenwärtig mit anderweitigen Bauaufgaben vollauf beschäftigt ist, kann der Gemeinderat Niederglatt ermächtigt werden, die Bauleitung dem Projektverfasser technisches Büro H. Gujer, Rümlang, zu übertragen.

Die Projektierungs- und Bauleitungskosten im Betrage von ca. Fr. 10 000 können der Gemeinde zu Lasten von Titel 3015.747 des Voranschlages zur Rückerstattung in Aussicht gestellt werden.

#### Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Projekt der Gemeinde Niederglatt für den Ausbau der ca. 556 m langen Riedtlistrasse III. Kl., zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2, wird Kenntnis genommen. Der Gemeinde Niederglatt wird in Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes an die beitragsberechtigten Nettobaukosten von ca. Fr. 103 570 ein ordentlicher Staatsbeitrag von ca. Fr. 13 300 zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages zugesichert.

II. Der im Projekt vorgesehene Gehweg längs des zukünftigen Schulhausareals fällt für eine Beitragsleistung gemäss § 13 des Strassengesetzes ausser Betracht.

III. a) Der Gemeinderat Niederglatt wird ermächtigt, die Bauleitungsarbeiten dem Projektverfasser technisches Büro H. Gujer, Rümlang, zu übertragen.

b) Der Gemeinde Niederglatt wird die Rückerstattung der Projektierungs- und Bauleitungskosten im Betrage von ca. Fr. 10 000 für die in Dispositiv I genannten Ausbauten zugesichert (Titel 3015.747 des Voranschlages).

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv I und III genannten Leistungen des Staates nach Vorlage der gemeinde- und bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung, der Ausführungspläne sowie des Abnahmeprotokoll nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Krediten festzusetzen und auszurichten.

V. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer von der Gemeinde bei der Volkswirtschaftsdirektion eingeholten Bewilligung begonnen werden.

VI. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen:

- a) Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Baupflicht und Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen Mehrwertsbeiträge von den Anstössern einzufordern; der Staat behält sich vor, solche bei der Festsetzung und Ausrichtung des in Dispositiv I genannten Staatsbeitrages auf alle Fälle in Abzug zu bringen;
- b) längs der in Dispositiv I genannten Ausbaustrecke Baulinien im Sinne des Baugesetzes festzusetzen und diese bis zur Bauabrechnungsvorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- c) in der Bauabrechnung die Kosten gemäss Dispositiv I und II separat aufzuführen;
- d) den Beginn der Bauarbeiten der Baudirektion (Kreis-ingenieur I) mitzuteilen;
- e) die Einmündung der Glattalstrasse als Gehwegüberfahrt gemäss Formular Nr. 67 auszuführen sowie die Weisungen der Baudirektion (Kreis-ingenieur I) in bezug auf die Gestaltung der Einmündungen in die Glattal- und Sonnenbergstrasse im allgemeinen zu befolgen.

VII. Dieser Beschluss hebt denjenigen des Regierungsrates Nr. 75 vom 10. Januar 1952 wie auch die Verfügung der Baudirektion Nr. 150 vom 6. Februar 1951 auf.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt unter Beilage einer Projektmappe, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.